



Partnerschaft Tetbury e.V.
Zwingenberg

SATZUNG

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Partnerschaft Tetbury e.V.“. Sitz des Vereins ist Zwingenberg/Bergstraße. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung 1977, §§ 51-68 und zwar durch die Förderung der Völkerverständigung.

Der Verein setzt sich folgende Ziele und Aufgaben:

Die Erhaltung der Städtepartnerschaft zwischen Zwingenberg und der britischen Stadt Tetbury und die Entwicklung der Kontakte zwischen Privatpersonen, Vereinen und Organisationen beider Städte. Die Partnerschaft dient dem kulturellen Austausch, der Völkerverständigung und dem europäischen Einigungsgedanken.

3. Gewinne, Vergütungen

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitglieder

Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Es besteht Beitragspflicht. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder sowie Kinder und Jugendliche als Einzelmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres für das ganze Jahr durch Banklastschrift eingezogen. Beiträge werden jährlich oder halbjährlich abgebucht, bei halbjährlicher Zahlung im Frühjahr und im Herbst, jährliche Beiträge werden im Frühjahr abgebucht.

Kündigungen gelten grundsätzlich zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht unterstützt, wer ihnen zuwider handelt oder wer den Mitgliedsbeitrag nicht mehr oder nicht regelmäßig bezahlt.

Der Verein kennt ordentliche und Ehrenmitglieder. Beide haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder müssen sich um die Völkerverständigung bzw. um die Verschwisterung hervorragend verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des

Vorstands in der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder, die zuletzt Mitglied des geschäftsführenden Vorstands waren, tragen die bisherige Funktionsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“ (z.B. „Ehrensitzender“).

5. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden. In dieser Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr ab. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Ladung an alle Mitglieder einberufen. Die Schriftform kann durch die Textform (§ 126b BGB) ersetzt werden. Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Eine Mitgliederversammlung muss auch auf Antrag von mindestens 25 von 100 der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einberufen werden.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer und den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. den Beisitzern (bis zu drei)

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Ladung einberufen. Die Schriftform kann durch die Textform (§ 126b BGB) ersetzt werden

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter lfd. Nr. 1-3 genannten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein zu zweit.

6. Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen genügt die einfache Mehrheit der von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Änderung des Zwecks müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. 2/3 der Mitglieder müssen bei dieser Sitzung anwesend sein.

Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

7. Vermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Zwingenberg zu mit der Zweckbestimmung, dass sie es für die Pflege der Städtepartnerschaften zu verwenden hat.

8. Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6.11.1985 einstimmig angenommen. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.2.2016 sowie zuletzt vom 26.8.2020 geändert. Sie tritt am Tag darauf, spätestens jedoch mit der Genehmigung durch das Registergericht, in Kraft.

Zwingenberg, den 26.8.2020

Dr. Holger Habich
Vorsitzender